

13/SN-360/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

Zl. 62 1460/14-Pr.2/99

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : (01) 515 22 7744
DVR : 0441473
Abteilung : Präs.2
Sachbearbeiter : Navratil
Durchwahl : 1752
Wien, am 22. April 1999

**Betrifft: Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren**

Unter Bezugnahme auf den oben angeführten Entwurf, der vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 25. März 1999, Zl. 920.250/9-VII/A/6/99, übermittelt wurde, übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme.

Für den Bundesminister:
Scheikl-Drug

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Regner



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

Zl. 62 1460/14-Pr.2/99

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VII/A/6
Ballhausplatz 2
1014 Wien

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : (01) 515 22 7744
DVR : 0441473
Abteilung : Präs.2
Sachbearbeiter : Navratil
Durchwahl : 1752
Wien, am 22. April 1999

**Betrifft: Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren**

Unter Bezugnahme auf den, mit Schreiben Zl. 920.250/9-VII/A/6/99 vom 25. März 1999 übermittelten Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, teilt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Folgendes mit:

Zu Z 6 (§ 9 Abs.3 lit.a):

Die Ergänzung der Mitteilungspflichten im § 9 Abs.3 lit.a um die vertretungsweise oder provisorische Verwendung eines Bediensteten in einer vorgesetzten Funktion erscheint dann nicht zweckmäßig zu sein, wenn der Bedienstete in der Geschäftseinteilung als Stellvertreter bestimmt wurde und die Stellvertretung wahrnimmt.

Weiters ist die ggstl. Ergänzung im Zusammenhang mit der zeitlichen Durchführung der ggstl. Mitteilung problematisch, da insbesondere bei Beginn einer vertretungsweisen Verwendung eines Bediensteten in einer vorgesetzten Funktion oft nicht absehbar ist, wie lange diese dauert. Die Mitteilung könnte daher erst nach dem 29. Kalendertag erfolgen.

Zu Z 25 (§ 41):

Die Erweiterung des § 41 um die Absätze 8 und 9 wird abgelehnt. Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird, stellt eine wiederholte und vorsätzliche Missachtung von Vorschriften des PVG eine Verletzung von Dienstpflichten dar, sodass nach dem Disziplinarrecht vorzugehen wäre.

-2-

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gewährleisten die derzeit vorhandenen Bestimmungen bereits die Einhaltung des PVG in zufrieden stellender Art und Weise, sodass die vorgeschlagene Ergänzung lediglich zu einem unnötigen Mehraufwand hinsichtlich der Verfassung von schriftlichen Stellungnahmen führen würde.

Es ist weiters nicht auszuschließen, dass künftig Entscheidungen der Personalvertretungs-Aufsichtskommission über strittige Rechtsfragen in Disziplinarverfahren münden, wenn Personalvertretungsorganen ein entsprechendes Anzeigerecht eingeräumt wird. Dies scheint nicht geeignet, ein konstruktives Arbeitsklima zwischen Dienstbehörde und Personalvertretungsorganen zu bewirken.

Es wird daher vorgeschlagen, allenfalls im PVG klarzustellen, dass eine wiederholte und vorsätzliche Missachtung von Vorschriften des PVG eine Verletzung von Dienstpflichten darstellt und nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen ist. Eine entsprechende Bestimmung würde auch eher dem in den Erläuterungen zitierten § 8 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes entsprechen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Scheikl-Drug

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

